

Tarifblatt

vom 1. Januar 2005 / 1. Juni 2012 / 7. März 2018

1. Allgemeines

Grundlage des von den bzw. vom Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Betrages bildet das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den rechtskräftigen kantonalen Steuerveranlagungen. Liegen erst provisorische Daten vor, so werden bei Änderungen derselben (gemäss rechtskräftigen Steuerveranlagungen) zu viel bezahlte Beiträge zurück erstattet bzw. zu wenig bezahlte Beiträge nachgefordert, wobei für sowohl für die Rückzahlung wie auch für die Nachforderung gegenseitig keine Zinsen einverlangt werden.

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Artikel 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet.

Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet.

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten durch die Krippe nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Werden die zur Berechnung des Elternbeitrages benötigten Unterlagen nicht freiwillig beigebracht, oder verweigern die Eltern die verlangten Auskünfte, wird er Maximalsatz in Rechnung gestellt. Eine spätere Rückforderung durch die Eltern bleibt ausgeschlossen. Die Eltern verpflichten sich grundsätzlich, der Leitung der Krippe alle für die Berechnung des Elternbeitrages massgebenden Faktoren unverzüglich mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung wird der Differenzbetrag nachträglich in Rechnung gestellt.

Die durch die Einreihung vorgenommene Stufeneinteilung wird in der sog. Stufeneinreihung gemäss nachstehender Stufenskala eingereiht.

Sofern die Erziehungsberechtigten die Angebote der Kinderkrippe beanspruchen, ohne einer dem Betreuungsumfang entsprechenden Erwerbstätigkeit nachzugehen, wird der Maximaltarif berechnet.

2. Geschwister

Werden aus der gleichen Familie zwei Kinder betreut, werden die Eltern trotz ihres Einkommens in die nächsttiefere Einkommensstufe eingeteilt. Für jedes weitere Kind sinkt die Einteilung um eine zusätzliche Stufe.

3. Subventionierung

Der Kanton und die zuständigen Gemeinden entrichten individuelle Betreuungsbeiträge pro Kind und dessen Betreuungsumfang. Für Kinder, welche von der Gemeinde bzw. dem Kanton keine Betreuungsbeiträge erhalten, erhöht sich der Tarifansatz pro Betreuungstag um Fr. 18.-- bei ganztägiger, um Fr. 14.-- bei halbtägiger Betreuung mit Mittagessen und um Fr. 9.-- bei halbtägiger Betreuung ohne Mittagessen.

4. Ferien / Krankheit

Ferienabwesenheiten sollen frühzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vorher, der zuständigen Gruppenleiterin mitgeteilt werden. Für Ferienabwesenheiten werden pauschal 1 Monat/Kalenderjahr in der Rechnungsstellung berücksichtigt, auch wenn der tatsächliche Bezug länger oder kürzer dauert.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes reduziert sich das Taggeld ab dem 1. Tag um Fr. 8.-- bei Ganztages- und um Fr. 4.-- bei Halbtagesbetreuung. Sollte die Krankheit länger als 3 Tage dauern, wird die Preisreduktion nur dann gewährt, wenn ein ärztliches Zeugnis beigebracht wird.

5. Eingewöhnungs- und Wechselgebühr

Die Erziehungsberechtigten schulden der Krippe bei Neueintritt ihres Kindes in die Krippe anstelle des ordentlichen Tarifs eine Pauschalgebühr von Fr. 200.-- für die zwei Wochen dauernde Eingewöhnungszeit. Beim Wechsel von der Baby- in die altersgemischte Gruppe zahlen die Erziehungsberechtigten, zusätzlich zum ordentlichen Tarif, eine Gebühr von CHF 200.-- für jene Kinder, die in der altersgemischten Gruppe nur einen Tag pro Woche betreut werden.

6. Depot

Bei Neueintritt in die Kinderkrippe wird der Krippe von den Erziehungsberechtigten ein Depot zu Eigentum überlassen, welches den Kosten eines durchschnittlichen Betreuungsmonats entspricht. Dieses Depot wird den Eltern nach erfolgter Schlussabrechnung, bei Vorlegen der definitiven Steuerveranlagung zurückerstattet.

7. Stufenskala

Stufe	ab Fr.	bis Fr.	Ganzer Tag	Halbtag	
				mit Essen	ohne Essen
1	0 – 24'999		25.00	19.00	14.00
2	25'000 – 29'999		28.00	21.00	16.00
3	30'000 – 34'999		31.00	23.00	18.00
4	35'000 – 39'999		33.00	25.00	20.00
5	40'000 – 44'999		35.00	27.00	22.00
6	45'000 – 49'999		38.00	29.00	24.00
7	50'000 – 54'999		41.00	32.00	27.00
8	55'000 – 59'999		44.00	35.00	30.00
9	60'000 – 64'999		47.00	38.00	33.00
10	65'000 – 69'999		50.00	41.00	36.00
11	70'000 – 74'999		54.00	45.00	40.00
12	75'000 – 79'999		59.00	49.00	44.00
13	80'000 – 84'999		63.00	53.00	48.00
14	85'000 – 89'999		68.00	58.00	53.00
15	90'000 – 94'999		73.00	63.00	58.00
16	95'000 – 99'999		78.00	68.00	63.00
17	100'000 – nach oben offen		83.00	73.00	68.00



Eine Initiative von kibesuisse
und Jacobs Foundation